

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 18=38 (1872)

**Heft:** 15

**Artikel:** Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94631>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ganisation der preußischen Artillerie, oder bestimmter gesagt, die Trennung von Feld- und Festungsartillerie, am besten bewerkstelligt werden könne. E.

**Organisation und Dienst der Kriegsmacht des Norddeutschen Bundes.** Zugleich Leitfaden der Dienstkenntnis bei der Vorbereitung zum Offiziersexamen, bearbeitet von F. d. Baron v. Lüdinghausen, Königl. preuß. Hauptmann. 5. umgearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin, G. S. Mittler u. Sohn.

Neue Auflage des bereits früher in diesem Blatte besprochenen, vortrefflichen Werkes; sehr geeignet, um Offizieren oder Personen anderer Stände, welche sich über die preußische Armee orientiren wollen, die gewünschte Auskunft zu geben. E.

**Der Feldzug am Mittelrhein in den Monaten Mai, Juni und Juli 1794, insbesondere die Sprengung der Gebirgspostenlinie der Alliierten zwischen Edenkoben und Kaiserslautern am 13. Juli 1794.** Dargestellt von A. L. W. unter Benutzung bisher unbekannter Quellen mit wichtigen Aufschlüssen über die Eroberung des Gebirgspostens „Schänzel“. Mit einem Anhang und 5 Plänen. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchhandlung.

Die vorliegende Monographie liefert einen schätzenswerten Beitrag zur Geschichte des Feldzuges von 1794. Die Freunde der Geschichte werden der gezeigten und fleißigen Arbeit ihre Anerkennung nicht versagen. — Für uns hat die Darstellung besonders Wert, da sie geeignet ist, das Fehlerhafte einer Berichterstattung der Kräfte im Gebirg zu zeigen. — Nach dem siegreichen Gefecht bei Kaiserslautern nahm Feldmarschall v. Möllendorf eine ausgedehnte Gebirgspostierung an und ließ die verschiedenen Zugänge durch vorgeschobene Detachements bewachen und verschützen. Der Schlüsselpunkt der Stellung war das sog. Schänzel, eine auf einem Berg angelegte, aus der Zeit des 30jährigen Krieges herrührende Schanze. Diese war durch einen 4480 Mann starken preußischen Posten, dem hinreichend Geschütz beigegeben war, besetzt. Am 13. Juli 1794 gelang es der 186. Halbbrigade unter Oberst Lüft sich derselben durch eine (unmöglich gehaltene) Umgehung zu bemächtigen. Durch die Einnahme des Schänzel war die preußische Postierung durchbrochen und Feldmarschall v. Möllendorf sah sich zum Rückzug veranlaßt. — Die dem Werk beigefügten Karten sind schön ausgeführt und bilden eine wertvolle Beigabe. E.

**Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 27. März 1872.)

Die Herren Kommandanten der am 12. Mai 1872 im eidg. Militärdienste sich befindenden Truppenteile werden hiermit erläutert die nötigen Maßregeln zu treffen, um sämtlichen im eidg. Dienst befindlichen Mitlizen das Recht zur Abstimmung über Annahme oder Verwerfung der neuen Bundesverfassung zu sichern.

Zu diesem Behufe erhalten Sie von der eidg. Militärkanzlei die nötige Anzahl von Entwürfen, von welchen jedem einzelnen

Mitlizen je ein Exemplar zuzustellen ist. Im Fernen werden Ihnen die nötigen Stimmzettel zur Vernahme der Abstimmung zugesendet werden.

Über das Verfahren selbst erhalten Sie folgende allgemeine Weisungen:

Es ist jedem Einzelnen die vollständigste Freiheit zu lassen sich bei der Abstimmung zu beihilfen oder nicht.

Da wo über die Stimmberechtigung Einzelner Zweifel walten, hat der Schul- oder Kurekommandant sich vom Betreffenden die nötigen Ausweise geben zu lassen, nötigenfalls weitere Weisungen beim eldg. Militärdepartement einzuholen.

Die Abstimmungen haben Kantonsweise und geheim zu erfolgen. Über das Ergebnis der Abstimmung der Angehörigen jedes einzelnen Kantons ist ein Protokoll in doppelter Ausfertigung aufzunehmen, von dem Schulkommandanten und den Stimmzählern zu unterzeichnen und unmittelbar nach der Verhandlung das eine Doppel mit den ausgesuchten Stimmzetteln der Regierung des betreffenden Kantons, das andere dem eldg. Militärdepartement zuzustellen.

Wo auf dem gleichen Waffenplatz verschiedene eldg. Schulen und Kurse zumal versammelt sind, hat derjenige Schulkommandant, welcher der älteste im Grade ist, die gegenwärtigen Anweisungen zu vollziehen.

(Vom 27. März 1872.)

Das unterzeichnete Departement bringt Ihnen hiermit eine Weisung zur Kenntnis, welche es an die betreffenden Kommandanten eldg. Schulen bezüglich der Abstimmung über die Bundesverfassung erlassen hat.

Sie werden ersucht, die nötigen Anordnungen zu treffen, damit die Ergebnisse, welche Ihnen von den eldg. Schulkommandanten mitgetheilt werden, dem Gesamtergebnis der Abstimmung in Ihrem Kanton beigemäßt werden.

Wir sprechen schließlich die Erwartung aus, daß Sie in Ihrem Kanton die nötigen Anordnungen treffen, damit auch die im Dienste sich befindenden kantonalen Truppen an der Abstimmung Theil nehmen können.

Gehnigen Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

(Vom 27. März 1872.)

Nach dem Schultableau vom 29. Dezember 1871 findet der II. Theil der eldg. Zentralmilitärschule pro 1872, welcher für neuernannte Infanterie- und Schützenmajore bestimmt ist, auf dem Waffenplatz Thun vom 18. August bis 5. Oktober statt, inbegriffen eine Woche Rekoognosierung.

Das Kommando derselben ist dem Oberinstruktur der Infanterie, Herrn eisg. Oberst Hoffstetter, übertragen.

Sämtliche Offiziere haben am 17. August bis spätestens Abends 4 Uhr in Thun einzurücken.

Die Enthaltung aus der Schule findet am 6. Oktober Morgens statt.

Die Offiziere haben sich sofort nach ihrer Ankunft in Thun auf dem Kriegskommissariat der Schule einzuschreiben.

Jedem Offizier ist gestattet, ein Pferd mitzubringen, wofür er die Fouragerationen bezahlen wird. Dabei ist Bedingung, daß ein solches Pferd Eigentum des betreffenden Offiziers und vollständig sowohl für den Dienst in der Reichsschule als für den Gebrauch im Terrain zugerechnet sei.

Alle Offiziere haben ihre Reitzeuge mitzunehmen, des Weiteren sich mit einem Reitzeug und mit einer Schwertkarte zu versehen.

Alle an der Schule teilnehmenden Offiziere, ohne Unterschied des Grades, erhalten einen Schulsohd von täglich Fr. 7 und Wohnung in der Kaserne.

Das eldg. Militärdepartement ersucht Sie, die nötigen Weisungen zu erlassen, daß Ihre neu ernannten Majore der Infanterie und Schützen, welche noch keine solche Schule mitgemacht haben, rechtzeitig in die Schule eintreffen werden.

Von diesen Offizieren ersuchen wir ein namentliches Verzeichniß bis zum 1. Juli einzufinden, unter Angabe, ob die Betreffenden mit oder ohne Pferd einzurücken werden.

(Vom 29. März 1872.)

Laut Beschuß des Bundesrates vom 29. Dezember 1871 sollen dieses Jahr wieder drei Schulen für angehende Offiziere und Offiziersaspiranten der Infanterie und Schützen stattfinden und zwar:

- I. Schule für angehende Offiziere der Infanterie und Schützen deutscher und französischer Sprache, vom 27. Mai bis 6. Juli in Thun.
- II. Schule für Offiziersaspiranten französischer und deutscher Zunge, mit Ausnahme der Kantone Bern (deutsch) und Aargau, vom 8. Juli bis 17. August in Thun.
- III. Schule für die neuernannten Offiziere der Infanterie und Schützen von Tessin und die Infanterie-Aspiranten von Tessin, Bern (deutsch) und Aargau, vom 22. September bis 2 November in Narau.

Das Kommando über diese Schulen ist dem Herrn eldg. Oberst Hoffstetter übertragen.

Die Theilnehmer der I. Schule haben am 26. Mai Nachmittags 4 Uhr in der Kaserne Thun, diejenigen der II. Schule am 7. Juli ebenfalls und zu gleicher Stunde in Thun, diejenigen der III. am 21. September ebenfalls Nachmittags um 4 Uhr in der Kaserne Narau einzutreten.

Die Theilnehmer haben einen Kaput nach Ordonnanz, ein Repetirgewehr nebst Zubehör und entweder die Gesäcktasche oder einen Lornister mitzubringen. Sämmliche Theilnehmer sind überdies mit einer Patronetasche samt Melen und Bajonettschelle zu versehen. Die Offiziersaspiranten sind nach Vorschrift des Reglements zu bekleiden und auszurüsten und sämmliche Theilnehmer haben folgende Neglemente mitzubringen:

- die Exerzierreglemente;
- das Dienstreglement für die eldg. Truppen;
- Anleitung zur Kenntniß des Repetirgewehrs und
- Anleitung für die Infanteriezimmerleute.

Die einzelnen Detachemente sind mit kantonalen Marschrouten zu versehen, welche womöglich so einzurichten sind, daß die Waffenplätze in einem Tage erreicht werden können.

Schließlich ersuchen wir die Kantone, uns bis zum 1. Mai die Verzeichnisse der Offiziere und Aspiranten einzufinden, welche die I. Schule zu besuchen haben, bis zum 1. Juni die Verzeichnisse für die II. Schule und diejenigen für die III. Schule bis zum 1. September.

## Gidgenossenschaft.

### Das Comite des bernischen Kantonal-Offiziers-Vereins an alle Waffenbrüder!

In nächster Zukunft werden wir zu den Wahlurnen berufen, um über Annahme oder Verwerfung der neuen Bundesverfassung zu entscheiden.

Wir alle sind mit ernster Aufmerksamkeit den Verhandlungen der hohen Räthe gefolgt. Mit bittiger Rücksicht auf hergebrachte Gewohnheiten und Anschauungen und unsere eigentümlichen Verhältnisse haben dieselben dem Werke die Grundsäfe des Fortschrittes nach den Forderungen der Zeit und reicher Erfahrungen zu Grunde gelegt.

Daher können wir denn auch mit patriotischer Freude auf allen Gebleten einer fortschrittlichen Entwicklung unserer staatlichen Verhältnisse entgegensehen, und wenn auch dem Einen zu wenig und dem Andern zu viel geboten ist, so wollen wir stets bedenken, daß das Beste der Feind des Guten ist.

Es kann nun nicht unsere Sache sein, eingehend alle die politischen Errungenschaften, welche die neue Bundesverfassung in

sich birgt, auseinander zu sehen; wir überlassen dieß der Tagespresse. Nur den sogenannten Militär-Artikeln sei eine kurze Aufmerksamkeit geschenkt. Sie verwicklichen des Schweizers altes Wort: „Einer für Alle und Alle für Einen“, und geben uns die Bürgschaft, daß die Geschichte der 1798er Jahre mit ihren Erfolgen und Niederlagen sich nicht mehr wiederholen kann. Die Kräfte sind vereinigt in einen Bund. Die einzelne Kraft ist zu brechen, mit andern zusammen verbunden nicht.

Wir wissen nun, daß wir Soldaten eines und desselben Vaterlandes sind.

Wir wissen, daß die Gefahren, welche einem Stede drohen, Gefahren für das Ganze sind.

Wir wissen, daß in unserm vereinigten Milizheere die Kraft und die Bürgschaft liegt, daß in den Tagen der Gefahr der Kampf für Recht und Freiheit, Ehre und Unabhängigkeit unseres heuren Vaterlandes mit Aussicht auf Erfolg geführt werden kann.

Wir wissen, daß das Vaterland für die hinterlassenen Seiner auf dem Felde der Ehre gefallenen oder verstümmelten Söhne sorgt.

Wir wissen, daß wir ein eisig Volk von Brüdern sind, das in keiner Noth und Gefahr sich trennen wird.

Angesichts dieser Gründe erfüllt Ihr kantonales Comite nur seine Pflicht, wenn es bei dem Ernst der Sache Euch einstimmig zusagt:

„Auf, Ihr Wehrmänner, zahlreich mit allen Guern Freunden zur Urne und stimmet mit einem freudigen Ja.“

Mit kameradschaftlichem Gruß und Handschlag!

Biel, im März 1872.

Das Comite des bernischen Kantonal-Offiziers-Vereins:

Armin Müller, eldg. Oberst. Charles Kuhn, eldg. Stabsmajor, Commandant der bern. Artillerie. Emil Müller, eldg. Generalstabs Major. J. Renfer, Commandant der bern. Cavallerie. Abraham Steiner, Bezirkscommandant. L. Gallet, Major. F. Neuhaus, Major. Karl Engel, Scharfschützen-Hauptmann. Hans Böggeli, Scharfschützen-Hauptmann. Ernst Blösch, Artillerie-Oberleutnant. J. Hoffmann, Infanterie-Lieutenant.

— Ebdg. Schützenschule Liestal. Den 6. April rückten nachfolgende Cadres und Rekruten in hier ein, um die erste diesjährige Schützenchule mitzumachen.

Offiziere des Bataillonsstabes Nr. 2 . . . . . 4

Kompanieoffiziere . . . . . 16

Aspiranten II. Klasse . . . . . 15

Unteroffiziere . . . . . 48

Frater . . . . . 2

Büchsenmacher . . . . . 1

Trompeter und Trompetenrekruten . . . . . 19

Rekruten der Kantone:

Bern . . . . . 123

Lucern . . . . . 60

Obwalden . . . . . 20

Nidwalden . . . . . 19

Uri . . . . . 20

Solothurn . . . . . 20

Sig . . . . . 23

Aargau . . . . . 48

Baselland . . . . . 22 355

Total 460 Mann.

Die Schule bildet ein Bataillon von 4 Kompanien.

Die Leitung übernahm, an Stelle des durch Krankheit verhinderten Oberinstructors der Waffe, der Chef derselben, Herr eldg. Oberst Isler.

Wie allgemein angenommen wurde, sollte in dieser Schule zum ersten Male die definitive Bewaffnung der Scharfschützen, der Repetirschützen, in Anwendung kommen, es scheint aber die Fabrikation derselben erneut auf Hemmnisse gestoßen zu sein, wenigstens ist weder die Mannschaft von den Kantonen mit solchen ausgerüstet noch sind sie dem Schulkommando zur Verfügung gestellt worden und ist es für einstweilen das Repetirgewehr der Infanterie, das zur Anwendung kommt.